

Das Erheben von Werkleitungen ist Sache des Unternehmers. Der Unternehmer hat sich vor Baubeginn über die Lage sämtlicher Werkleitungen bei den Werkeigentümern zu erkundigen und diese mit den Werkeigentümern an Ort und Stelle abzusprechen und zu markieren. Für bestehende Werkleitungen, welche in den Plänen eingetragen sind, kann die Bauherrschaft in Bezug auf die tatsächliche Lage keine Gewähr übernehmen. Der Unternehmer hat in allen Fällen die tatsächliche Lage durch Sondierschlitze abzuklären. Bei allen Bauarbeiten näher als 2m zu Gasleitungen sind die Werke durch den Unternehmer aufzubieten. Für Neuanlagen und Hausanschlüsse sind die Vorschriften und Detailangaben der Werke zu beachten.



